

V E R T R A G

über die Verwendung von Musik in Reportagen und Amateurfilmen

zwischen

im folgenden kurz als „Vertragspartner“ bezeichnet

und der **austro mechana**
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch musikalischer Urheberrechte
Gesellschaft m.b.H.
Baumannstrasse 10
1030 Wien

im folgenden kurz als „**austro mechana**“ bezeichnet,

wir folgendes vereinbart:

1. Werknutzungsbewilligung

1.1 Die **austro mechana** erteilt dem Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht, Aufnahmen von musikalischen Werken mit oder ohne Text des von ihr in Österreich vertretenen Repertoires zu den Bedingungen und Beschränkungen dieses Vertrages herzustellen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie von Dritten hergestellte Aufnahmen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Weiters erteilt die **austro mechana** dem Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht, die von ÖSTIG und LSG in Österreich vertretenen Leistungsschutzrechte an Darbietungen (Interpretenrechte) musikalischer Werke und/oder an Handelstonträgern zu den Bedingungen und Beschränkungen dieses Vertrages in dem im vorigen Absatz genannten Umfang in Anspruch zu nehmen.

1.2 Die Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 1.1 wird ausdrücklich nur für Reportagen über Veranstaltungen im familiären Rahmen (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und dergleichen) sowie über Anlässe, die nicht primär kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Feuerwehrfeste, Fußballveranstaltungen, Trachtenumzug und dergleichen) erteilt. Sie umfasst Aufnahmen für Tonbildschauen sowie auf allen audiovisuellen Systemen. Von jeder Produktion dürfen nach diesem Vertrag in sämtlichen Systemen höchstens 30 Kopien angefertigt werden.

1.3 Die Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 1.1 wird auch für Überspielungen von Amateurfilmen vom Schmalfilmformat auf Videokassetten, für Überspielungen von Amateur-Videoaufnahmen auf ein anderes System sowie für die nachträgliche Vertonung im Auftrag Dritter bis höchstens 50 Amateurfilme pro Jahr und höchstens 30 Kopien eines Films erteilt. Darüber hinaus ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

1.4 Ausdrücklich ausgenommen aus diesem Vertrag sind Produktionen des Vertragspartners für primär kommerzielle Zwecke, also insbesondere Werbung, für den Bereich des Fremdenverkehrs, Firmen- und Produktpräsentationen oder ähnliches. Ausdrücklich ausgenommen ist weiters jede Verwendung der zu den Bedingungen dieses Vertrages hergestellten bzw. überspielten oder verbreiteten Aufnahmen für Sendungen oder öffentliche Aufführungen. Die Rechte dazu sind in allen Fällen getrennt zu erwerben, einschließlich der Zustimmung zur Erweiterung des Herstellungsrechtes.

1.5 Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Reportagen gemäß Punkt 1.2 ist auf Verlangen des ausübenden Künstlers oder des Tonträgerherstellers der Name (Deckname) des Künstlers und/oder das Label, auf dem der Tonträger erschienen ist, auf dem Film anzugeben. Ohne Einwilligung darf das nicht geschehen. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Aufnahme mangelhaft ist. Musikalische Werke dürfen nicht mit einem neuen Text versehen werden.

2. Entgelt

2.1 Als Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 1.2 (Reportagen) entrichtet der Vertragspartner 5% des gesamten Fakturenwertes exkl. Ust, höchstens aber € 100,00. Dieses Entgelt ist grundsätzlich mit Rechnungslegung durch den Vertragspartner fällig.

2.2 Als Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 1.3 (Überspielung von Amateurfilmen) entrichtet der Vertragspartner € 45,00 pro Jahr. Das Entgelt für das gesamte Kalenderjahr ist jeweils per Ende März des laufenden Kalenderjahres fällig.

2.3 Werden vom Vertragspartner entweder ausschließlich Reportagen oder ausschließlich Überspielungen von Amateurfilmen vorgenommen, dann sind jeweils nur die Entgelte gemäß Punkt 2.1 bzw. 2.2 zu entrichten.

2.4 Zu allen Beträgen ist zusätzlich die Umsatzsteuer zu entrichten (derzeit 20%).

2.5 Es wird weiters einvernehmlich festgestellt, dass beide Vertragsteile den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten wollen. Die oben genannten Entgelte sind daher in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß tatsächlich urheberrechtlich geschützte Werke der Musik oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Sie sind weiters derart berechnet, dass Rückzahlungsansprüche gemäß § 42 b Abs 6 UrhG (Leerkassettenvergütung) zur Gänze gegenverrechnet sind.

3. Meldung

Für jede Reportage gemäß Punkt 1.2 wird der Vertragspartner der **austro mechana** eine Information liefern, aus der zumindest der Auftraggeber, der Anlass und der Rechnungsbetrag ersichtlich sind – am besten einen Durchschlag der Rechnung – und, soweit dies möglich ist, die Musikliste ausfüllen (Anlage 1 zu diesem Vertrag). Diese Meldung wird der **austro mechana** nach Abschluss jeder Reportage übermittelt, spätestens gesammelt zum Quartalsende. Die von der **austro mechana** sodann ausgestellte Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Über die bei Überspielungen gemäß Punkt 1.3 verwendete Musik verzichtet die **austro mechana** bis auf weiters auf Musiklisten.

4. Kontrolle

4.1 Der Vertragspartner wird auf allen Reportagen neben seinem eigenen Firmenzeichen bzw. seiner Marke oder seinem Namen und/oder dem Copyright-Vermerk folgendes Insert anbringen: „Copyright-Control **austro mechana**®.

4.2 Den ordnungsgemäß ausgewiesenen Mitarbeitern der **austro mechana** wird der Vertragspartner Zutritt und Einblick in alle zur Beurteilung dieses Vertrages erforderlichen Geschäftsdokumente gewähren. Die Mitarbeiter der **austro mechana** sind zur Verschwiegenheit über alle Informationen verpflichtet, die sie aus ihrer Kontrolltätigkeit gewinnen. Ergibt die Kontrolle eine nicht gemeldete Verwendung von Musik, ist neben dem vertraglich vereinbarten Entgelt ein weiterer Betrag in gleicher Höhe unter dem Titel „Schadenersatz“ sofort fällig.

5. Abschließende Bestimmungen

5.1 Dieser Vertrag tritt mit 1.1. des Kalenderjahres in Kraft, in welchem die Unterschrift durch beide Vertragspartner erfolgt und endet mit Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres. Falls er nicht ein Monat vor Ende dieses Jahres mit eingeschriebenem Brief oder Fax von einem der Vertragspartner gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

5.2 Allfällige Gebühren aus der Errichtung dieses Vertrages trägt der Vertragspartner.

Wien, am

....., am

.....

austro mechana

.....